

kommunalen Angelegenheiten wirken die Volksvertretungen und ihre Räte bei der Vorbereitung und Verwirklichung der St. sowie bei der Kontrolle über deren Einhaltung eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit ehrenamtlichen Gremien, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Einrichtungen sowie den Organen der Deutschen Volkspolizei und staatlichen Kontrollorganen zusammen. Das geschieht vor allem im Rahmen der /* Bürgerinitiative „Mach mit!“ und der Bewegung zur Anerkennung als Betrieb bzw. Wohnbezirk der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit. Die Bürger sind z. B. auch über Verträge zur Pflege von Anlagen oder als ehrenamtliche Stadtinspektoren (Stadthelfer) in die Verwirklichung bzw. Kontrolle der St. einbezogen. Zur Durchsetzung der St. können Räte unter anderem / Auflagen erteilen. / Ordnung und Sicherheit / Städte und Gemeinden

Stadtverordnetenversammlung / örtliche Volksvertretung

Standards - Kennwerte und Vorschriften über die Beschaffenheit von Erzeugnissen, Verfahren und Verständigungsmitteln, mit denen diese optimal vereinheitlicht und vor allem die Entwicklung hochwertiger und kostengünstiger Erzeugnisse sowie die Austauschbarkeit bzw. Kopplungsfähigkeit von Einzelteilen gewährleistet werden sollen. St. dienen der Materialökonomie, dem Arbeits- und Umweltschutz sowie der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Sie sind das Ergebnis von Standardisierungen, für die in der DDR das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zuständig ist. Daneben wirkt als gesellschaftliche Organisation die Gesellschaft für Standardisierung, die zur Kammer der Technik gehört. St. der DDR sowie die von der DDR bestätigten RGW-St. sind für die gesamte Volkswirtschaft verbindlich; ihre Verletzung hat Sanktionen zur Folge, z.B. kann die / Abnahme der Leistung verweigert werden (§§82, 84 ZGB), auch Ordnungsstrafen können die Folge sein (§86 Vertragsgesetz vom 25. 3.1982, GBl. 11982 Nr. 14 S.293; §16 Standardisierungsverordnung vom 15.3.1984, GBl. 11984 Nr. 12 S. 157).

St. spielen angesichts des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine zunehmende Rolle bei der Rechtsverwirklichung, denn immer mehr Rechtsnormen verweisen auf sie. Dies geschieht allerdings meist nicht ausdrücklich, sondern mit solchen Wendungen wie „entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik“, „im Einklang mit den Regeln der Baukunst“ usw.

Standesamt / Personenstandswesen

ständige Kommissionen / Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen

stationäre Betreuung - / medizinische Betreuung,

die mit der Aufnahme in ein Krankenhaus verbunden ist. Zur st.B. werden Bürger aufgenommen, wenn auf diese Weise wirksamer als in einer ambulanten Einrichtung den diagnostischen, therapeutischen, krankenpflegerischen, rehabilitativen und ggf. auch sozialen Erfordernissen entsprochen werden kann (Teil A Ziff. 2 Rahmen-Krankenhausordnung - RKO - vom 14.11.1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032). Grundlage für die Aufnahme des Patienten ist in der Regel eine ärztliche Einweisung, möglichst nach Verständigung zwischen dem einweisenden und dem aufnehmenden Arzt. Die Bedingungen im Krankenhaus werden so gestaltet, daß der Patient Vertrauen gewinnt und sich geborgen fühlt. Notwendige Untersuchungen zur Sicherung der Diagnose werden in kürzestmöglicher Zeit abgeschlossen. Die festgelegten therapeutischen Maßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Verantwortlich hierfür sind der Leiter der Klinik bzw. der Oberarzt und der Stationsarzt. Soweit erforderlich, werden zur differentialdiagnostischen Abklärung und zur Bestimmung der optimalen Therapie andere Fachärzte herangezogen. Alle medizinischen Betreuungsmaßnahmen sind von der Zustimmung des Patienten abhängig. Das gilt insbesondere für vorgesehene Operationen und andere instrumentell-chirurgische / medizinische Eingriffe. Der Patient ist hierüber vom Arzt in angemessener Weise aufzuklären; Krankenschwestern wirken nur insoweit mit, als sie im Rahmen der gegebenen ärztlichen Aufklärung erläuternde Informationen geben, falls der Patient dies wünscht. Die medizinische Betreuung im Krankenhaus wird mit der notwendigen und möglichen sozialen und kulturellen Betreuung verbunden. Die in Krankenhäusern tätigen Mitarbeiter für soziale Betreuung geben den Patienten Hilfe und Unterstützung bei der Lösung persönlicher, familiärer, häuslicher, wirtschaftlicher und anderer Probleme. Dazu gehört es auch, Maßnahmen zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen des Patienten zu veranlassen (Teil B Abschn. III Ziff. 1 RKO). In geeigneter Weise ist den Patienten die Information über das Tagesgeschehen zu ermöglichen, insbesondere durch Zeitungen und Zeitschriften. Auch der Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen ist gestattet, sofern dadurch die medizinische Betreuung nicht negativ beeinflußt oder gestört wird. In Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen werden auch dem Befinden der Patienten entsprechende kulturelle Veranstaltungen durchgeführt, vor allem für Patienten, die längere Zeit im Krankenhaus verbringen. In allen Krankenhäusern wird darauf geachtet, daß auf den Stationen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr die Nachtruhe eingehalten wird, um den für die Gesundung wichtigen ausreichenden Schlaf zu sichern. Die Besuchszeiten in den Krankenhäusern sind so festgelegt, daß ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Patienten und ihren Angehörigen möglich ist. Aus medizinischen Gründen kann es erforderlich sein, Besuchszeiten im Interesse der Kranken einzuschränken. Aus therapeutisch-rehabilitativer Sicht kann die zeitweise Beurlaubung des Patienten aus st. B. gerechtfertigt sein (AO über